

II-5160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates IV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/6-Pr.2/83

1983 03 21

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n

2376 IAB

1983 -03- 22

zu 237114

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Löffler und Genossen vom 25. Jänner 1983, Nr. 2371/J, betreffend Rechtsauffassung des Finanzministeriums hinsichtlich des Bankgeheimnisses, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 23 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG), BGBl.Nr. 63/1979, besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses u.a. nicht im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten gegenüber den Finanzstrafbehörden. Maßgebend, ob ein "Geheimnis", das der Kreditunternehmung ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit den Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist (§ 23 Abs. 1 KWG), der Finanzbehörde gegenüber zu offenbaren ist, ist somit, ob dieser Umstand mit dem Strafverfahren "im Zusammenhang" steht.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 3. Dezember 1979, Zl. FS-130/1-III/9/79, den nachgeordneten Dienstbehörden seine Rechtsansicht bezüglich einzelner sich aus dem Bankgeheimnis ergebender Fragen mitgeteilt. Es hat im Punkt 4.1.1.2. folgendes ausgeführt:

"Es muß ein konkreter Zusammenhang zwischen dem (eingeleiteten) Finanzstrafverfahren und den den Kunden der Kreditunternehmung betreffenden Verhältnissen gegeben sein. Ein solcher Zusammenhang ist hinsichtlich der Verhältnisse des Beschuldigten selbst stets gegeben; das gleiche gilt für die Verhältnisse von Personen, welche mit dem Beschuldigten zusammenveranlagt oder deren Einkünfte gemeinsam mit denen des

- 2 -

- 2 -

Beschuldigten einheitlich festgestellt werden, sofern das Finanzvergehen, für welches das Finanzstrafverfahren eingeleitet wurde, auch die zusammenveranlagten Abgaben oder die einheitlich festgestellten Einkünfte dieser Personen betrifft, und zwar auch dann, wenn gegen diese Personen selbst ein Finanzstrafverfahren nicht anhängig ist. Hinsichtlich der Verhältnisse anderer Personen muß der Zusammenhang auf Grund bereits festgestellter Tatsachen angenommen werden können. Dabei ist davon auszugehen, daß gem. § 98 Abs. 1 FinStrG im Finanzstrafverfahren als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist, und weiters, daß gem. § 114 FinStrG im Finanzstrafverfahren alle Beweise aufzunehmen sind, die die Finanzstrafbehörde zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich hält. Dieses Erforderlichkeitsprinzip ist Maßstab dafür, inwieweit auch in Bankgeheimnisse Dritter eingegriffen werden kann."

Liegt ein konkreter Verdacht i.S. der wiedergegebenen Erläuterungen vor, so besteht in diesem Umfang das Bankgeheimnis gegenüber den Finanzstrafbehörden nicht und sind insoweit auch Verhältnisse dritter Personen offenzulegen. Das Bundesministerium für Finanzen hat jedoch nie - also auch nicht bei einer Vorsprache von Vertretern der Kreditsektion der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft - die Ansicht vertreten, daß schlechthin jedermann, der sich in Geschäftsverbindung zum Beschuldigten eines Finanzstrafverfahrens befindet, "im Zusammenhang" mit dem Strafverfahren stehe und daher Erhebungen zur Klärung des Falles dulden müsse.

Die von der Kammer vertretene Ansicht, daß das Bankgeheimnis nur gegen den Beschuldigten des Verfahrens durchbrochen ist, läßt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn des § 23 Abs. 2 KWG ableiten. Zweck dieser Bestimmung ist offenkundig, die volle Aufklärung vorsätzlicher Finanzvergehen auch durch Zugriff auf Umstände, die sonst dem Bankgeheimnis unterliegen, zu ermöglichen.

